

9 PFLICHTERKLÄRUNG BRANDSCHUTZ

(nicht auszufüllen für Fertigstände der Messe Bozen)

→ Fax +39 0471 516111 – Einsendeschluss: 15. März 2012



Firma:		Stand Nr.:	
Anschrift:		PLZ/Ort:	
Ansprechpartner:		Tel.:	
E-Mail:		Fax:	

In Bezug auf Sicherheit und Brandschutz der für die Ausstattung des Messestandes verwendeten Werkstoffe, WIRD ERKLÄRT

1. im Einklang mit den geltenden einschlägigen Bestimmungen für die Ausstattung des Messestandes, ausschließlich Werkstoffe lt. vorgeschriebenen Materialeigenschaften zu verwenden (bitte beachten Sie die technischen Richtlinien auf der Internetseite: www.fierabolzano.it/offerta-d.htm);
2. dass die durchschnittliche Brandbelastung je qm. im Messestand, unter Einbeziehung des Ausstattungs- und Ausstellungsmaterials, nicht über 50 kg Holzgleichwert liegt, berechnet laut Rundschreiben Nr. 91 vom 14.9.1961 in geltender Fassung;
3. dass alle angeführten Werkstoffe einwandfrei und gemäß den Anweisungen der entsprechenden Typenprüfungsunterlagen eingebaut und/oder aufgebracht (feuerhemmende Anstriche) wurden;
4. dass die Bescheinigung der erfolgten Behandlung und die Prüfberichte der für die Ausstattung des Messestandes verwendeten Werkstoffe auf dem Stand für eventuelle Kontrollen der Brandschutzbehörde aufliegen

In Bezug auf Sicherheit und Unfallverhütung ERKLÄRT die Ausstellerfirma und/oder der gesetzliche Vertreter:

1. dass die Elektroanlagen gemäß den im Art. 7 des Gesetzes Nr. 46 vom 5. März 1990 enthaltenen Vorschriften und unter Berücksichtigung der Gewerbebedingungen und der Bestimmungszwecke des Gebäudes eingebaut worden sind;
2. dass bei Anmeldung des Elektroanschlusses eine Kopie der „KONFORMITÄTSERKLÄRUNG FÜR ELEKTROANLAGEN“ lt. Anlage, gemäß Ministerialdekret vom 20. Februar 1992, vorgelegt wird;
3. dass die Installation von einem Elektrobetrieb vorgenommen wird, der die notwendigen technisch-beruflichen Qualifikationen besitzt, vorschriftsmäßig in der Handelskammer und/oder im Landesverzeichnis der Handwerksbetriebe eingetragen und zur Installation von Elektroanlagen für Wohn- und Industriezwecke befähigt ist.

P.S.: Wir weisen darauf hin, dass die Nicht-Befolgung der angeführten Vorschriften mit einer Geldstrafe von bis zu € 5.165,00 bestraft wird. In Bezug auf die Ausstattung des Messestandes werden alle in irgendeiner Form an der Ausstellung Beteiligten jeglicher Haftung entzogen und verzichten formell auf Rückerstattung bzw. Ersatzansprüche, die gegenüber Messe Bozen AG und den genannten Dritten für etwaige Schäden an Personen oder Sachen von Dritten entstehen können.

EIGENSCHAFTEN DER FÜR DIE AUSSTATTUNG VERWENDETEN WERKSTOFFE

Um die größtmögliche Wirksamkeit der allgemeinen Sicherheitsvorkehrungen im Messegelände zu gewährleisten, sind die Aussteller verpflichtet, bei der Aufstellung ihres Standes die Brandschutzbestimmungen einzuhalten oder für deren Einhaltung durch die Ausstatterfirmen zu sorgen. Wände, Fußböden, andere Strukturen und deren Verkleidungen bzw. Beläge: nicht brennbar, Klasse 1 oder 2; Vorhänge und Decken: Klasse 1. Verboten ist die Verwendung von Kunststoffen - auch in Form von Tafeln oder Schaumplatten (z.B. Styropor-Schaumplatten), die nicht der Klasse 1 angehören. Ausgenommen sind lediglich geringe Mengen, die als Dekorationselemente eingesetzt werden. Verboten ist auch der Einsatz von Kunststoffgewebe, das nicht feuerhemmend behandelt werden kann, der Einsatz von Farben, Lacken, Klebstoffen und Leimen, die nicht der Klasse 1 oder 2 angehören, sowie die Verwendung von Flechtwerken, Matten, Gittern, Jalousien oder Vorhängen aus dünnen Holzleisten oder ähnlichem Material.

1. Werden nicht brennbare Werkstoffe eingesetzt, muss der Aussteller eine schriftliche Erklärung vorlegen, in der er bescheinigt, dass die angegebenen Werkstoffe für die Ausstattung des Standes verwendet wurden. 2. Werden Werkstoffe der Klasse 1 bzw. 2 verwendet, muss der Aussteller das Typenprüfungszeugnis des Werkstoffs mit entsprechendem Prüfbericht des Innenministeriums - Generaldirektion Zivilschutz, Studienzentrum und Brandschutzstatistik (Rom - Capannelle), oder einer anderen rechtlich anerkannten Körperschaft oder Prüflabors bzw. die eigens zu diesem Zweck erstellte Bescheinigung (Art. 10, Ministerialdekret vom 26.6.84) eines autorisierten Labors vorlegen. 3. Wird ein feuerhemmender oder ein feuerhemmend vorbehandelter Werkstoff eingesetzt, muss der Aussteller für das feuerhemmende Material das Typenprüfungszeugnis und den entsprechenden Prüfbericht des Innenministeriums - Generaldirektion Zivilschutz, Studienzentrum und Brandschutzstatistik (Rom - Capannelle), oder einer anderen rechtlich anerkannten Körperschaft oder Prüflabors vorlegen. 4. Die Typengeprüften Werkstoffe müssen mit einem Siegel ausgestattet sein, welches die Übereinstimmung mit dem geprüften Prototypen bescheinigt. Falls es nicht möglich ist, das Siegel direkt auf den verwendeten Werkstoff aufzubringen, muss der Hersteller die Konformität in einer entsprechenden Erklärung bescheinigen. Jeder Verkäufer muss unter persönlicher zivil- und strafrechtlicher Haftung erklären, dass der verkaufte Werkstoff über eine Konformitätserklärung verfügt und die Typenprüfungsdaten angeben.

Für Werkstoffe, die einer feuerhemmenden Behandlung unterzogen wurden, ist eine „Bescheinigung der feuerhemmenden Behandlung“ vorzulegen, die von demjenigen ausgestellt wird, der die Schutzbehandlung durchgeführt hat. Dabei sind anzugeben: a) der Firmenname des Ausstellers sowie die Hallen- und Messestandnummer; b) die Liste der Werkstoffe, die einer feuerhemmenden Behandlung unterzogen wurden; c) das Datum der Behandlung (darf nicht mehr als sechs Monate vor Messebeginn zurückliegen); d) die behandelte Fläche; e) die Hauptmerkmale des verwendeten Produktes: Typenprüfungszeugnis der aufgebrachten Stoffe, ausgestellt vom Innenministerium oder eigens ausgestellte Bescheinigung (Art. 10, Ministerialdekret 26.06.84); f) die Garantiebescheinigung über die ordnungsgemäße feuerhemmende Behandlung, ausgestellt von demjenigen, der diese durchgeführt hat, und die sich daraus ergebende Erklärung, den Aussteller und alle in irgendeiner Form an der Ausstellung beteiligten Dritten jeglicher Haftung zu entheben und formell auf Rückgriffsrecht bzw. auf Ersatzansprüche zu verzichten, die gegenüber der Messekörperschaft und den genannten Dritten für etwaige Schäden an Personen oder Sachen von Dritten entstehen könnten, sowie die Erklärung, die von der Messekörperschaft direkt erlittenen Schaden zu ersetzen. Die für die feuerhemmende Behandlung verwendeten Produkte müssen vom Innenministerium - Generaldirektion für Zivilschutz und Brandschutz, oder von einer anderen rechtlich anerkannten Körperschaft oder Prüflabors typengeprüft sein.

ACHTUNG Die von der Herstellerfirma beschriebenen Schutzeigenschaften einer ordnungsgemäßen feuerhemmenden Behandlung von Geweben gelten nur sechs Monate und sind nur dann wirksam, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden: das behandelte Gewebe ist nach dem Auf- bzw. Abbau trocken zu lagern und aufzubewahren; das behandelte Gewebe darf in den sechs Monaten nicht gewaschen, gebügelt oder ausgeklopft werden. Im Handel sind Gewebe erhältlich, die keine Zusatzmaßnahmen erfordern, weil sie bereits feuerhemmend erzeugt werden. Die verwendeten feuerhemmenden Gewebe müssen die Prüfung des Brandverhaltens gemäß den Bestimmungen des Rundschreibens des Innenministeriums Nr. 12 vom 17.05.1980 bestanden haben. Die Brandschutzbehörde ist befugt, nach ausschließlichem Ermessen auch durch eine eigene Einrichtung oder deren Beauftragte Proben der Produkte und der Werkstoffe zu nehmen, die für die feuerhemmende Behandlung oder die Ausstattung des Messestandes verwendet wurden. Bei Nichtbeachtung der vorliegenden Bestimmung und der einschlägigen Teilnahmebestimmungen der Messe sind die Messekörperschaft und/oder die Behörden befugt, Vorsichtsmaßnahmen gegen die säumige Firma zu ergreifen und dieser alle Aufwendungen in Rechnung zu stellen, die durch erforderliche zusätzliche Maßnahmen zu den allgemeinen Sicherheitsvorkehrungen entstehen und mit mindestens ca. € 260,00 veranschlagt werden. Die Nichtbeachtung kann auch die Aufforderung zum vollständigen oder teilweisen Abbau des Messestandes oder die Erklärung der Unzugänglichkeit desselben bewirken. **DIE NICHTBEACHTUNG DER SICHERHEITSBESTIMMUNGEN KANN EINE GERICHTLICHE ANZEIGE ZUR FOLGE HABEN.**

Laut Rundschreiben des Ministerium Nr. 16, Art. 117 vom 15.02.1951 sind die Aussteller verpflichtet, in ihrem Stand, an einer leicht zugänglichen und gut ersichtlichen Stelle einen einsatzbereiten Pulverlöscher zu 6 kg - Brandklasse 13 A 89 B-C aufzubewahren, der im Sinne des Ministerialdekret vom 20.12.1982 typengeprüft sein muss.

Datum:

Unterschrift: